

OGH 4.2.2021, 5 Ob 139/20g - Recht auf fair trial stÄrker als Datenschutz!

## Description

### Date Created

01.09.2021

### Meta Fields

**Inhalt :** In einem Pflugschaftsverfahren legt die Kindesmutter einen Zwischenbericht ihres Psychotherapeuten vor. Dies zum Nachweis dafür, dass ihr jegliche direkte Konfrontation mit dem Kindesvater unmÄglich sei, weshalb sie die vom Pflugschaftsgericht beiden Kindeseltern auferlegte gemeinsame Elternberatung nicht wahrnehmen kÄnnen. Die Kindesmutter beantragt gleichzeitig, die vorgelegte Urkunde, die sensible Gesundheitsdaten beinhaltet, vom Akteneinsichtsrecht des Kindesvaters auszunehmen. Sie begrÄndet ihr Begehren nach Schutz ihrer Gesundheitsdaten auch mit der BefÄrchtung, dass der Kindesvater, dem vor einigen Monaten die Obsorge fÄr das Kind entzogen worden war und dessen Kontaktrecht auf begleitete Besuche beschrÄnkt wurde, den Inhalt des Zwischenberichtes des Psychotherapeuten kÄnftig zu seinem Vorteil ausnÄtzen werde. Der im Verfassungsrang stehende Å§1 des Åsterreichischen Datenschutzgesetzes BGBl. I Nr. 165/1999 idF BGBl. I Nr. 51/2012 statuiert ein **Grundrecht auf Datenschutz** in Form eines Anspruches auf Geheimhaltung personenbezogener Daten, insbesondere auch im Hinblick auf die Achtung des Privat- und Familienlebens. Die seit 25. Mai 2018 in den EU-Staaten und damit auch in Åsterreich unmittelbar anwendbare Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) (EU) 2016/679 verbietet in Artikel 9 Abs 1 u.a. die Verarbeitung von **Gesundheitsdaten**. Darunter sind personenbezogene Daten zu verstehen, die sich auf die kÄrperliche oder geistige Gesundheit einer natÄrlichen Person, einschlieÙlich der Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen, beziehen und aus denen Informationen Äber deren Gesundheitszustand hervorgehen (Art 4 Z 15 DSGVO). Bleibt dem Kindesvater also die Einsichtnahme in den von der Kindesmutter vorgelegten Zwischenbericht ihres Psychotherapeuten verwehrt? Muss er akzeptieren, dass das Pflugschaftsgericht eine Entscheidung auf der Grundlage einer von der Kindesmutter vorgelegten Urkunde trifft, die er nicht einsehen darf? Mitnichten! Dem Grundrecht auf Datenschutz und insbesondere auch dem Schutz von Gesundheitsdaten sind nÄmlich Grenzen gesetzt. Im konkreten Fall ist das (ebenfalls verfassungsrechtlich abgesicherte) **Grundrecht** des Kindesvaters **auf ein faires Verfahren** (Art 6 der EuropÄischen Menschenrechtskonvention/EMRK) zu berÄcksichtigen. Es sind daher die **Interessen** der Kindesmutter am Schutz ihrer Gesundheitsdaten einerseits und das Interesse des Kindesvaters an einem fairen Verfahren andererseits **gegeneinander abzuwÄgen**. Alle drei im Instanzenzug mit der konkreten causa befassten Gerichte kamen zum Ergebnis, dass die InteressensabwÄgung zu Gunsten des Kindesvaters auszufallen hat. Wenn die Kindesmutter selbst sensible Daten in das Pflugschaftsverfahren einbringt, um damit ihren Standpunkt zu begrÄnden, so muss sie in Kauf nehmen, dass diese Daten - getreu dem Grundgedanken eines fairen Verfahrens - dem Kindesvater als Verfahrensbeteiligten zugÄnglich werden. Im Hinblick auf das **Gebot des fair trial** mÄssen nÄmlich **alle Aktenbestandteile, die Auswirkungen auf den Verfahrensausgang haben kÄnnen**, auch dem Kindesvater **im Rahmen der Akteneinsicht zugÄnglich gemacht** werden. Dieses Ergebnis steht Äbrigens auch im Einklang mit der DSGVO, die in Art 9 Abs 2 zahlreiche **Ausnahmen vom grundsÄtzlichen Verbot der Verarbeitung von Gesundheitsdaten** vorsieht. So ist etwa deren Verarbeitung dann zulÄssig, wenn diese zur Geltendmachung, AusÄbung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen oder bei Handlungen der Gerichte im Rahmen ihrer justiziellen TÄtigkeit erforderlich ist (Art 9 Abs 2 lit f DSGVO).